

Verordnung über den Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

vom Grossen Rat erlassen am 8. Dezember 2004

Art. 1

Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 werden keine kantonalen Beiträge an neue Bauvorhaben von Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich gewährt.

Umfang
Beitragsverzicht

Art. 2

Nicht betroffen sind Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich, bei welchen ein von der Regierung genehmigtes Vorprojekt (Phase II) bis Ende 2004 vorliegt.

Zeitliche
Abgrenzung

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2007.

In-Kraft-Treten
und
Geltungsdauer